

# Praxisaufklärung 2019 zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts



Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach §1 der Gebührenordnung für Zahnärzte = GOZ, einer Verordnung des Ordnungsgebers. Der sog. GOZ-Punktwert beträgt seit 01.01.1988 unverändert 11 Pfennige (entspricht 5,62421 Cent). Er ist die einzige Variable zur Bemessung des zahnärztlichen Honorars der einzelnen Leistungen in Euro !

Zur Sicherung der Qualität privat Zahnärztlicher Leistungen sowie zur angemessenen Festlegung des zahnärztlichen Honorars der einzelnen Leistungen in Euro müssen daher „zwangsweise“ immer häufiger sog. „abweichende Vereinbarungen der Vergütungshöhe“ (mit Steigerungsfaktoren meist deutlich jenseits Steigerungsfaktor 3,5) vor der jeweiligen Behandlung getroffen werden.

Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich keinesfalls um Wucher ! „Wucher“ findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter § 138 „Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher“:

- (1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
- (2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Schon am 25.10.2004 stellte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) per Beschluss mit Az: I BvR 1437/02 fest:

Das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) umfasst auch die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit denen, die an diesen Leistungen interessiert sind, auszuhandeln. Die Möglichkeit, nach §2 Abs. 1 GOZ individuell von der GOZ abzuweichen, stellt einen angemessenen Ausgleich der ansonsten eingeschränkten Möglichkeiten der Honorargestaltung der Zahnärzte durch die GOZ dar:

*„Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass die Gebührenmarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt (nämlich den 2,3-fachen Satz), wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann. Sie ist dem Gesetzeswortlaut nach materiell an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.“*

*„Die Gebührenordnung geht - wie jede typisierende Regelung - von einem mittleren Standard bei der Leistungsqualität aus. Soweit Leistungen von außergewöhnlicher Qualität in Anspruch genommen werden, besteht kein schützenswertes Interesse daran, diese Leistung nur in dem vom Normgeber vorgegebenen ‚üblichen‘ Rahmen zu vergüten.“*

So sieht es auch die aktuelle Rechtsprechung, z.B. AG Karlsruhe vom 04.09.2015 mit Az. 6 C 1670/15:

Steigerungssatz bei Honorarvereinbarung frei wählbar.

Die Vereinbarung eines 27-fachen Steigerungssatzes im Rahmen einer Honorarvereinbarung erfüllt nicht den Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 BGB.

Entscheidend für die Rechtsgültigkeit derartiger Vereinbarungen nach § 2 Abs. 1 GOZ ist, dass kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Aus dem Urteil des AG Karlsruhe vom 04.09.2015 mit Az. 6 C 1670/15:

*Sie (Anmerkung: die Patientin) habe die Vergütungsvereinbarung noch vor Beginn der Behandlung unterzeichnet... Der vereinbarte Faktor in Höhe von 27,5171 übersteige den gesetzlich vorgesehenen Höchsfaktor von 3,5 um das 7,86-fache und sei (Anmerkung: laut Patientin) daher als wucherisch zu bezeichnen. ... Diese (Anmerkung: Vereinbarung) ist nicht nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Es besteht schon kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Es ist der objektive Wert der verglichenen Leistungen, also das verkehrübliche Äquivalent, nicht aber ein subjektives Interesse eines Vertragsteils zugrunde zu legen (MüKoBGB/Armbrüster BGB § 138 Rn. 144, beck-online). Nach § 2 Abs. 1 GOZ kann jedoch durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem eine von der GOZ abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Abweichung von dem gesetzlich vorgesehenen Faktor kann daher nur als Indiz gewertet werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachte Gebühr in einem auffälligen Missverhältnis zur konkret erfolgten Behandlung steht. ... Im vorliegenden Fall kann nicht von einem auffälligen Missverhältnis ausgegangen werden. Die Behandlung der Klägerin erforderte einen erhöhten Zeitaufwand. Das ergibt sich aus der Aussage des Zeugen ... Er hatte ausgesagt, die Behandlung seiner Ehefrau am 10.09.2014 habe zwei Stunden gedauert. Diese Aussage stimmt mit dem Vortrag der Beklagten überein wonach eine zweistündige Behandlung durch den Arzt notwendig gewesen sei. **Eine Gebühr in Höhe von 650,00 EUR für eine zweistündige Behandlung kann kein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung begründen.** Die Klägerin befand sich nicht in einer Zwangslage, welche die Beklagte ausgenutzt hätte. Die Klägerin war auch nicht unerfahren i.S.d. § 138 Abs. 2 BGB.*

**Lösungsansätze zur mehr als 31 Jahre andauernden Nichtanpassung des GOZ-Punktwerts:**

**Der GOZ-Punktwert sollte umgehend auf eine angemessene Höhe, nämlich auf 14 Cent, angepasst werden, was von der Bundeszahnärztekammer BZÄK, der Bayerischen Landeszahnärztekammer BLZK sowie dem ZBV Oberbayern als angemessene Höhe des Punktwerts aktuell anerkannt ist.**

**Dann würden Abweichende Vereinbarungen der Vergütungshöhe nach § 2 GOZ (mit Steigerungsfaktoren meist deutlich jenseits Steigerungsfaktor 3,5) eher die Ausnahme bleiben !**

**Ferner sollte die Begründungspflicht nach § 5 Abs. 2 GOZ (für Steigerungsfaktoren größer 2,3) – diese gibt es seit 01.01.1988 - generell abgeschafft werden, da sie nur eine bürokratische Hürde ohne erkennbaren Wert für die Patienten ist !**

**Wir hoffen, dass wir Sie gut und sachlich informiert haben.**

**Praxisstempel**